

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Münchwilen

- § 1
- Plenarsitzungen
- Plenarsitzungen werden durch das Präsidium unter Mitteilung der Traktanden einberufen, wenn die Geschäfte es verlangen.
- Das Plenum bilden der Präsident, die Berufsrichterin und der Berufsrichter sowie die vier nebenamtlichen Bezirksrichter und Bezirksrichterinnen.
- Auf schriftlich begründeten Antrag eines Berufsrichters oder einer Berufsrichterin oder eines nebenamtlichen Richters oder einer nebenamtlichen Richterin ordnet das Präsidium eine Plenarsitzung unter Angabe der Gründe an.
- § 2
- Konstituierende Plenarsitzung
- Vor jeder neuen Amtsperiode führt das Gericht eine Plenarsitzung mit den für die neue Amtsperiode gewählten Berufs- und nebenamtlichen Richtern und Richterinnen durch. Der leitende Gerichtsschreiber oder die leitende Gerichtsschreiberin nimmt mit beratender Stimme teil und führt Protokoll.
- Das Plenum wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den leitenden Gerichtsschreiber oder die leitende Gerichtsschreiberin sowie den Informatikbeauftragten oder die Informatikbeauftragte für die neue Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- Das Plenum teilt den Beschäftigungsgrad der Berufsrichter auf und bestimmt den Geschäftsführungsanteil des Präsidiums. Es legt die Spruchkörper des Gerichts, die Sitzungstage, die Fallverteilung unter den Berufsrichtern und deren Aufgabenzuteilung fest.
- Die Beschlüsse werden im Anhang festgehalten.
- § 3
- Wahlen
- Die Wahlen erfolgen auf Antrag eines Wahlberechtigten geheim. Bei geheimer Wahl legt der Präsident oder die Präsidentin bei Stimmengleichheit seine oder ihre Wahl offen.
- § 4
- Überprüfung
- Auf Antrag eines Berufsrichters oder einer Berufsrichterin überprüft das Plenum den Geschäftsführungsanteil, die Fallverteilung oder die Aufgabenzuteilung und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

§ 5

Aufgabenverteilung
der Berufsrichter

Jeder Berufsrichter und jede Berufsrichterin beurteilt alle Arten von Prozessen. Er oder sie führt nach Massgabe der Fallverteilung den Vorsitz des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung und einer Abteilung in Dreierbesetzung und amtet in allen Fällen als Einzelrichter oder Einzelrichterin.

Die beiden Abteilungen des Bezirksgerichts sind auch Jugendgerichte.

§ 6

Nebenamtliche
Richter und Ersatz-
richter

Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen sind ordentliche Mitglieder des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung und von zwei Abteilungen des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung.

Die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen werden bei Verhinderung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen eingesetzt. Jeder Ersatzrichter und jede Ersatzrichterin ist nach Möglichkeit für mindestens zwei Sitzungen pro Jahr einzusetzen.

§ 7

Weitere Regelungen

Das Gremium der Berufsrichter und Berufsrichterinnen kann, soweit das Präsidium nicht abschliessend zuständig ist, weitere Detailregelungen erlassen, welche allen Richtern zur Kenntnis zu geben sind.

§ 8

Genehmigung und
Publikation

Diese Geschäftsordnung und der Anhang bedürfen der Genehmigung durch das Obergericht und sind im Internet zu publizieren.

Revidiert an der Plenarsitzung vom 11. Mai 2020